



Flurneuordnung und Dorferneuerung Alfalter-Düsselbach  
Gemeinde Vorra, Landkreis Nürnberger Land

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Alfalter-Düsselbach wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Verfahren Alfalter-Düsselbach befindet sich der größte Teil des Wegebbaus auf alter Trasse, hier ergeben sich in manchen Abschnitten Verbreiterungen der Fahrbahn. Zusätzlich werden bestehende Wege auf einen geringeren Ausbaugrad zurück gebaut oder ganz rekultiviert.

Bestehende Strukturen werden außerhalb der Vogelbrutzeit versetzt oder entfernt, dies findet unter ökologischer Baubetreuung statt. Werden Strukturen wie Hecken versetzt, befindet sich der neue Standort unmittelbar in der Nähe.

Bei den beabsichtigten Maßnahmen sind durch die Einhaltung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Fläche, Flora und Fauna sowie auf die biologische Vielfalt, Klima und Landschaft, das Landschaftsbild und die jeweiligen Wechselwirkungen zueinander.

Zusätzlich sind alle Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 25.09.2023

gez. Ingo Steinbrecher  
Leitender Baudirektor